

|   |                            |  |                                      |
|---|----------------------------|--|--------------------------------------|
| <b>Sachgebiet</b><br>Bürgermeisteramt   |                            | <b>Sachbearbeiter</b><br>Geschäftsleiter Herr Eiberger |                                      |
| <b>Beratung</b><br>Stadtrat   | <b>Datum</b><br>11.05.2026 | <b>Behandlung</b><br>öffentlich                        | <b>Zuständigkeit</b><br>Entscheidung |
| <b>Betreff</b><br><b>Beschluss über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts</b> |                            |  |                                      |

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung hat der Stadtrat in einer Satzung die grundsätzlichen Regelungen von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu regeln, wie etwa die Einrichtung und die Rechtsstellung von Ausschüssen, Entschädigungen etc..

Die Fraktion Bürgerbündnis hat beantragt:

**Reduktion der Ausschussgröße § 2 Abs. 1 a), b)**

Der Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss wird auf 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und den Vorsitzenden (EBM o.V.i.A.) reduziert (statt bisher 10).

Der Kultur- und Sozialausschuss wird auf 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und den Vorsitzenden (EBM o.V.i.A.) reduziert (statt bisher 10).

Zur Begründung wird auf die Kosteneinsparung und darauf, dass die abgelaufene Amtsperiode gezeigt hätte, dass die Sitzserhöhungen i.d. Ausschüssen nicht notwendig gewesen wären, um die zuvor befürchteten Pattsituationen zu vermeiden.

Über die Änderungsanträge ist zu entscheiden.

(es kann getrennt und/oder geheim abgestimmt werden).

Betreffend der ebenfalls beantragten Reduzierung der Sitze im Personalausschuss von 6 auf 4 (zzgl. des Vorsitzenden) bestand Einvernehmen der Fraktionsführungen, weshalb diese Änderung gleich in die Satzung eingearbeitet wurde.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) In § 2 wie folgt geändert wird:

Die Stadt Wassertrüdingen erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 S. 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung:

**§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,